

Deutsche Industrie - Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbekammern in Chemnitz, Dresden, Plauen und Zittau.

30. Jahrgang.

Erscheinen: In Wochenheften, jeden Mittwoch. — Preis des Blattes: Jährlich 18 M. — Abonnementsverbindlichkeit: Halbjährlich.
Preis der Inserate: Für den Raum der Spaltzeile in Petit 20 Bfg. — Bezugsstellen: Sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes. — Einwendungen sind an die Redaktion und Inserate an das Inseratenbüro der Deutschen Industrie-Zeitung in Chemnitz, Theaterstraße 6/8, zu richten.

Inhalt: Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und die wirtschaftlichen Interessen. † Das Ideale des heutigen Industrielebens. † Einheitliche Kreditrisiken in Deutschland. † Preisanschriften des Vereins deutscher Maschineningenieure. † Das Neueste über Bereitung von Bleizucker aus metallischem Blei. † Regenerativ-Gasheizöfen von Wybauw. Von F. G. Houben Sohn Carl. (Mit 3 Abbildungen.) † Gutta-Perchaplatten als Dachbedeckung. † Lösungsmittel für Eisenerz. † Neue Patente. — Literarisches: Zur Besprechung eingegangene Zeitschriften und Bücher. † Lust, Taschenkalender für Blecharbeiter pro 1889. — Technische Notizen. † Industrielle Notizen. † Personalnachrichten. † Vermischte Notizen. † Fragen. † Beantwortungen. † Korrespondenz.

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und die wirtschaftlichen Interessen.

(Nachdruck nur mit genauer Quellenangabe gestattet.)

Anlässlich der Grundsteinlegung für das Gebäude des Reichsgerichtes in Leipzig hat Se. Maj. der Kaiser bekanntlich die Erwartung ausgesprochen, das Zustandekommen des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches stehe auf Grund des von der dazu niedergesetzten Kommission in vierzehnjähriger Arbeit aufgestellten Entwurfes in naher Zukunft bevor.

Dieser Entwurf ist bekanntlich im Sommer dieses Jahres in einer stattlichen Reihe von Bänden der Öffentlichkeit übergeben worden, und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, es möchten alle irgendwie dazu berufenen Kreise dessen Inhalt einer Prüfung und Kritik unterziehen. In Folge dessen ist bereits ein reichhaltiges Material bei den zuständigen Stellen eingegangen und der Reichstag soll im Etat des Reichsjustizamtes für die Sichtung dieses Materials und dessen Vorbereitung für die zweite Durcharbeitung des Entwurfes einen Betrag bewilligen. Als über diese Geldforderung jüngst im Reichstage verhandelt wurde, sprach der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Dr. von Schelling, unter Bezugnahme auf die erwähnte, bei feierlicher Gelegenheit abgegebene kaiserliche Meinungsäußerung sich über die für die weitere Behandlung dieses Gesetzbuchwerkes obwaltenden Pläne dahin aus, daß, wenn auch die Beratungen der jetzigen Kommission wegen Erschöpfung der ihr gestellten Aufgabe am 1. April d. J. geschlossen werden würden, die verbündeten Regierungen bei der weiteren Beratung des Civilgesetzbuches doch darauf angewiesen sein würden, sich einen Beirath im Kreise derjenigen Männer zu suchen, welche den Entwurf festgestellt haben. In welcher Weise außerdem noch andere Kreise der Nation zu der weiteren Behandlung des Entwurfes heranzuziehen sein würden, könne jedoch erst in Zukunft entschieden werden, da, bevor die verbündeten Regierungen ihrerseits noch nicht Stellung zu dem Entwurf genommen hätten, ein detaillirtes Programm über die weitere Entwicklung des großen Gesetzbuchwerkes füglich nicht aufgestellt werden könne.

Wir führen diese schon durch die Tagespresse bekannt gewordenen Dinge an, weil aus denselben hervorgeht, daß man im Reichsjustizamte das zu dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches einlaufende kritische Material einer wahrhaften Würdigung zu unterziehen bereit ist und daß bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes auch die Heranziehung „anderer Kreise der Nation“, also doch wohl von Nichtjuristen, ins Auge gefaßt werden soll.

Beide Punkte erweisen, wie ernst die Aufforderung gemeint war, welche i. B. bei der Uebergabe des Entwurfes der Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich an die Öffentlichkeit ganz allgemein erging, es möchten nunmehr die an der Sache interessirten Kreise sich mit den Vorschlägen des Entwurfes vertraut machen und ihre etwa denselben entgegengesetzten Meinungen zum Ausdruck und zur Geltung bringen. So ernst nun aber diese Aufforderung gemeint war, so ist doch derselben nur sehr einseitig entsprochen worden, denn bisher liegen kritische Beurtheilungen des Entwurfes fast ausschließlich nur von juristischer Seite vor und solche aus den wirth-

schaftlichen Interessentkreisen, die es doch gerade sind, auf deren An- gelegenheiten später die Bestimmungen des Civilgesetzbuches täglich und stündlich Anwendung finden sollen, fehlen bisher fast gänzlich; vorbereitet sind solche allerdings von dem die Interessen der Landwirtschaft in Preußen wahrnehmenden Landesökonomiecollegium, es fehlt aber fast gänzlich an Anzeichen, daß auch die gewerblichen und industriellen Kreise angefangen hätten, ihrerseits Stellung zu diesem Entwurf zu nehmen.

An Kritik und öffentlicher Erörterung hat es dem Entwurf allerdings nicht gefehlt. Die juristische Fachpresse und die politische Tages- presse haben sich vielfach und theilweise recht eingehend mit demselben beschäftigt und ist außerdem bereits eine ihm gewidmete Spezialliteratur entstanden. Aber schon der eine Umstand, daß alle diese Erörterungen anfänglich die dem Entwurf von der Kommission zu dessen Ausarbeitung beigegebenen motivirenden Erläuterungen, dann die Verhandlungen und Gutachten des Juristentags und neuerdings die seitens des deutschen Anwaltsvereins zu dem Entwurf veröffentlichten Materialien zur Unter- lage nehmen, läßt erkennen, daß bisher in der Öffentlichkeit nur nach juristischen Gesichtspunkten über den Entwurf verhandelt worden ist.

Dabei hat sich im Wesentlichen als Resultat herausgestellt, daß aus den Kreisen der Richter und Anwälte der Entwurf eine im Wesentlichen zustimmende Beurtheilung erfuhr, während ihm eine abweisende Kritik fast ausschließlich von Seiten einer Reihe namhafter Rechtslehrer begegnet ist. Hieraus hat man schließen wollen, daß, weil die zur prakti- schen Handhabung des bürgerlichen Rechtes Verufenen, also die aktiven Juristen, der Arbeit der Kommission ihren Beifall zollten, dieselbe eine gute sein müsse, also auf die von den Theoretikern geübte, die Grund- lagen des Entwurfes vielfach antastende Kritik wenig zu geben wäre. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Interessen wird man jedoch dieser Schlussfolgerung nicht so ohne Weiteres zustimmen können.

Allerdings war der Kommission nicht die Aufgabe gestellt, neues Recht für die bürgerlichen Verhältnisse zu schaffen; sie sollte vielmehr die in den deutschen Einzelstaaten bestehenden, vielfach von einander ab- weichenden und auf ganz verschiedenen Rechtssystemen beruhenden Civil- rechte zu einem einheitlichen System eines deutschen bürgerlichen Rechtes zusammenarbeiten. Da nun in den geltenden Civilgesetzbüchern neben deutschem (Sachsen-) Recht, römisches Recht und, wo der Code civil gilt, dieser lebendige Recht ist, so bestand die eigentliche Aufgabe der Kom- mission darin, ein Kompromiß zu finden, in dem die verschiedenen Civil- rechtsanschauungen ihren Ausdruck fänden. Ob diese Aufgabe durch den ausgearbeiteten Entwurf eine angemessene Lösung gefunden hat, ist nicht unsererseits zu entscheiden, diese Entscheidung soll vielmehr von der Ges- amtheit aller zur Kritik berufenen und eingeladenen Interessenten, nicht nur von den juristischen Praktikern und Theoretikern getroffen werden.

Das geschriebene, in Gesetzbüchern kodifizierte und dann für das tägliche Leben geltende Recht muß aber, wenn anders es im Volke lebendig und nicht etwas ihm Aufgedruckenes sein soll, die im Volke lebenden Rechtsanschauungen zum Ausdruck bringen. Diese Rechts- anschauungen sind veränderlich und sie verändern sich zumeist unter dem Entwicklungsgange, den die wirtschaftliche Thätigkeit und die sozialen Zustände nehmen. Zu einer Zeit, in welcher das Wirtschaftsleben sich in anderen Formen vollzog, als heute geschieht, galt im bürgerlichen